

# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Ostwindfreunde e.V.  
z. Hd. Hans-Erich Heinrichs  
Hunzenbachstr. 1

54570 Neroth

Gmund, 28. August 2000 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Dreiser Weiher", Gemeinde 54552 Dreis-Brück**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Ostwindfreunde e.V. vom 09.08.2000 folgende

### I.

#### Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 10 mit den Flurstücksnummern 15/2, 15/1 (Starts) und 16, 17 (Landungen), Gemarkung Dockweiler. Auf beiliegende Flurkarte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind vor dem ersten Flug in die besonderen Verhältnisse durch den Geländehalter einzuweisen.
2. Starts dürfen nur bei anstehendem Wind durchgeführt werden (Soaringbedingungen).
3. Ausbildungsflüge sind eingeschränkt mit Fluglehreraufsicht bei sicheren Witterungsverhältnissen möglich. Die Flugschüler müssen mindestens die Grundausbildung abgeschlossen haben.
4. Bei gleichzeitigem Modellflugbetrieb haben sich beide Nutzergruppen hinsichtlich eines sicheren Flugbetriebes abzustimmen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Der Luftraum E befindet sich in 1000ft GND. Die luftrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 09.08.2000 wurde durch den Verein Ostwindfreunde e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Mit beigefügt waren Kartenmaterial, ein Gutachten über die Eignung des Geländes sowie eine landespflegerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Daun.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Daun stimmte in Ihrem Schreiben vom 24.07.2000 dem Flugbetrieb mit Gleitsegeln zu. Die beantragte Nutzung der Wiesenflächen stelle keinen nachhaltigen oder erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild dar.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 29.07.2000 nachgewiesen. Auflagen hinsichtlich der Flugsicherheit wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb